



Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- Gebiet** Art. 1 - Die Schulgemeinde Neunforn umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Neunforn und das Dorf Uerschhausen TG.
- Aufgabe** Art. 2 - Die Schulgemeinde Neunforn stellt den Unterricht der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarschülerinnen und –schüler sicher.
- Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden zusammenarbeiten.
- Organe** Art. 3 Die Organe der Schulgemeinde sind:
1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde (Gemeindeversammlung);
 2. Schulbehörde;
 3. Rechnungsprüfungskommission.

2. Gemeindeversammlung

- Befugnisse** Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen die Schulbehörde und die Rechnungsprüfungskommission.
- Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:
1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
 2. einmalige Ausgaben von über 3 % des vorjährigen Steuerertrages und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über ½ % des vorjährigen Steuerertrages, sofern sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
 3. Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. Aufnahme von Darlehen;



5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.—übersteigen;
6. Grundstücksgeschäfte;
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
10. neu zu übernehmende Aufgaben;

Einberufung der Gemeindeversammlung	Art. 5	<ul style="list-style-type: none">- Die Einladung der Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn.- Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Präsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.- Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und, bei wichtigen Sachgeschäften, eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 6	<ul style="list-style-type: none">- Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.- Die Stimmberechtigten können dagegen die Aufnahme eines Traktandums für die nächstfolgende Gemeindeversammlung beschliessen.
Protokoll	Art. 7	<ul style="list-style-type: none">- Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.- Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin zu unterschreiben. Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.- In die Protokolle der Gemeindeversammlungen kann Einsicht genommen werden.



Antragsrecht Art. 7a) - Wer in Wilen ZH das Stimmrecht besitzt, kann an den Gemeindeversammlungen der Schulgemeinde Neunforn als Besucher mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie für Stimmberechtigte der Schulgemeinde Neunforn.

3. Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung Art. 8 - Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.

- Übergangsbestimmung: Bis am 31. Juli 2009 besteht die Schulbehörde aus dem Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern. Ein allfälliger Rücktritt bis zu diesem Datum wird nicht ersetzt.

Kompetenzen der Vorsteherchaft Art. 9 - Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig.

- Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, dem Pfleger oder der Pflegerin oder der Schulleitung übertragen. Für die Vorbereitung einzelner Geschäfte kann eine Kommission eingesetzt werden.
- Sie setzt die Besoldung und die Sitzungsentschädigungen der Schulbehörde und deren Kommissionen fest.
- Soweit eine einzelne Ausgabe weder durch das Gesetz vorbestimmt noch durch das Budget bewilligt worden ist, kann die Schulbehörde diese tätigen, soweit sie 3 % des vorjährigen Steuerertrages bei einmaligen und ½ % des vorjährigen Steuerertrages für wiederkehrende Ausgaben nicht übersteigt.

Beschlussfassung Art. 10 - Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.
- Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.



4. Wahlen und Abstimmungen

- Wahlverfahren** Art. 12 - Der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder der Schulbehörde, sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Gemeindeversammlung separat gewählt.
 - Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder der Schulbehörde erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.
- Sachgeschäfte** Art. 13 - Sachgeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung entschieden.

5. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** Art. 14 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft und ersetzt das Gemeindeorganisationsreglement vom 29. März 2006.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. März 2008

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt im April 2008.